

## Statuten Theagovia Theater

### 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «Theagovia Theater» besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Weinfelden (8570).
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Veranstaltung und Förderung von kulturellen Tätigkeiten vorab im Kanton Thurgau sowie die Mitwirkung insbesondere bei Theater-Aufführungen.
- 1.3 Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes einem übergeordneten Verband mit gleichem oder ähnlichem Zweck beitreten.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit des Vereins «Theagovia Theater» zu unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag – der Minimalbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- 2.3 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand den Austritt erklären.  
  
Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist noch zu bezahlen.
- 2.4 Mitglieder, welche in schwerwiegender Weise gegen die Ziele des Vereins verstossen, können durch die folgende ordentliche Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
- 2.5 Mitglieder, die während eines Geschäftsjahres trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichten, verlieren ihre Mitgliedschaft.

### 3. Organisation

#### 3.1 Organe des Vereins sind

Generalversammlung

Vorstand

Rechnungsrevisoren

Aktionsgruppen

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### 4. Die Generalversammlung

4.1 Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich stattzufinden. Sie hat folgende Befugnisse:

- a ) Festsetzung und Änderung der Statuten mit 2/3-Mehrheit.
- b ) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf ein Jahr.
- c ) Abnahme des Jahresbeitrages und der Jahresrechnung.
- d ) Entlastung des Vorstandes durch aktive Mitarbeit und Ideen- Vorschläge.
- e ) Festsetzung von Minimal-Mitgliederbeiträgen.
- f ) Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Aktionsgruppen und Vorstand.
- g ) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

#### 5. Der Vorstand

5.1 Der Vorstand des Theagovia Theaters besteht aus 4-10 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt den/die Präsidenten/in.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder als Kollektivorgan.

Der Vorstand bestimmt den/die Geschäftsführer/In, der/die nicht Mitglied des Vorstandes ist und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

5.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist das oberste geschäftsführende Organ. Als solches trifft er alle im Interesse des Vereins liegenden Massnahmen und legt das Arbeitsprogramm und das Budget fest. Er kann Aufträge an Mitglieder und Dritte erteilen.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Möglichkeit die Meinung der Vereinsmitglieder bei seinen Beschlüssen zu berücksichtigen.

5.3 Der Vorstand bestimmt die für den Verein verbindlich zeichnenden Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter.

## 6. Die Rechnungsrevisoren

6.1 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie haben die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

## 7. Die Aktionsgruppen

7.1 Die Aktionsgruppen bestehen aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins. Sie führen eigene Projekte aus in möglichst eigener Regie. Die Aktionsgruppen haben innerhalb des Vereins keine besonderen Befugnisse.

Auf Wunsch des Vorstandes sind die Aktionsgruppen verpflichtet, einen Vertreter (in der Regel der Leiter der Gruppe) an die Vorstandssitzung zu entsenden.

7.2 Die Aktionsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt, die Mitglieder können durch den Vorstand auch wieder entlassen werden. Der Vorstand koordiniert oder leitet die Aktivitäten.

7.3 Aufgaben dieser Aktionsgruppen können sein:

- a ) Eigene Theater-Inszenierungen, eigene Kurse, Betrieb einer Kantine usw.
- b ) Organisieren von Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzerte, Filme usw.).

## 8. Finanzen

8.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres.

8.2 Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a ) Mitgliederbeiträge
- b ) Spenden verschiedener Institutionen für Produktionen
- c ) Eintrittspreise bei Veranstaltungen
- d ) Vermietung von Gegenständen und Räumlichkeiten

## 9. Räumlichkeiten

- 9.1 Der Verein «Theagovia Theater» mietet nach Möglichkeit Räume, in denen Proben, Kurse, Aufführungen und Veranstaltungen verschiedener Art durchgeführt werden können.
- 9.2 Die Benützungs-Ordnung der Räume wird auf Vorschlag des Spielleiters vom Vorstand festgelegt.
- 9.3 Die Räume können auch weitervermietet werden.

## 10. Beendigung

- 10.1 Der Verein «Theagovia Theater» wird aufgelöst durch den Beschluss der Generalversammlung, sofern  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen.
- 10.2 Unter den gleichen Umständen kann der Verein mit einem andern Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung fusionieren.
- 10.3 Dieselbe Generalversammlung bestimmt über die Verwendung allfällig vorhandenen Reinvermögens.

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 26. September 1980 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 13. September 1981, 5. Dezember 1982, 31. Januar 1988, 19. September 1991, 11. September 1992, 16. September 1994, 15. September 1995, 1. Dezember 2009, 6. Dezember 2015 ergänzt und revidiert.

Weinfeld, 6. Dezember 2015